



School of
Management and Law

94. Forschungslunch

Titel: Verfahrensdauer von Sozialversicherungsverfahren – eine rechtsstaatliche Problematik?



Was erwartet uns heute?

1. Grundlagen
2. Dauer von Sozialversicherungsverfahren
3. Rechtsstaatliche Problematiken
4. Lösungswege?

1. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Art. 6 Ziff. 1 EMRK Art. 29 Abs. 1 BV
- Anspruch: Erledigung eines Gerichtsverfahrens (Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV) bzw. Verwaltungsverfahren (Art. 29 Abs. 1 BV) innert «angemessener Frist»?
- Was bedeutet dies?
- Antwort: Einzelfallbewertung aufgrund der Umstände des Einzelfalls

1. Grundlagen

«Angemessene Frist»: Bedeutung

- Was bedeutet «angemessene Frist»?
- Einzelfallbewertung aufgrund mehrerer Kriterien, die sich im Lauf der Jahre entwickelt haben (zum Ganzen HK-EMRK-Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, Art. 6 N 200 ff):
 - Bedeutung der Streitsache für den Beschwerdeführer**
 - Komplexität des Falles**
 - Verhalten der beschwerdeführenden Partei**
 - Verhalten der Behörden**

1. Grundlagen

Rechtsprechung (Auswahl)

Urteil des EGMR Codarcea gegen Rumänien (Nr. 31675/04) vom 2. Juni 2009 N 89: Der EGMR hielt in seiner Rechtsprechung fest, dass Gerichtsverfahren, die Entscheidungen über Rentenansprüche zum Gegenstand haben, für die betroffene Person (welche sich in einem höheren Alter befindet) von besonderer Bedeutung sind.

Urteil des EGMR Girardi gegen Österreich (Nr. 50064/99) vom 11. Dezember 2003 N 56: Der beschwerdeführenden Partei kann nicht zur Last gelegt werden, wenn diese alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpft.

Die Behörden und Gerichte dürfen nicht ineffektiv sein, d.h. die Vertragsstaaten haben ein Gerichtssystem einzurichten, dass eine Entscheidung innert angemessener Frist erlaubt (m.w.H. HK-EMRK-MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, Art. 6 N 202).

1. Grundlagen

Rechtsprechung (Auswahl)

Urteil des EGMR Nazarov gegen Russland (Nr. 13591/05) vom 26. November 2009 N 126:
Der EGMR hält in seiner neueren Rechtsprechung fest, dass die Verfahrensdauer pro Instanz nicht länger als ein Jahr dauern soll.

Urteil des EGMR Janssen gegen Deutschland (Nr. 23959/94) vom 20. Dezember 2001 N 42 ff.: Verfahrensdauer eines Sozialversicherungsverfahrens von **sieben Jahren** erfolgt nicht innert angemessener Frist und verstösst damit gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Streitgegenstand: Asbestschäden als Berufskrankheit)

Urteil des EGMR Deumeland gegen Deutschland (Nr. 9384/81) vom 29. Mai 1986 N 77 ff., insbesondere N 90: Ein sozialversicherungsrechtliches Verfahren mit einer Verfahrensdauer von **zehn Jahren und sieben Monaten** verstösst gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Streitgegenstand: Zusprechung einer Witwenrente)

1. Grundlagen

Rechtsschutzmöglichkeiten

– Rechtsverzögerungsbeschwerde (Art. 56 Abs. 2 ATSG)

Grundsätzlich fehlendes *Anfechtungsobjekt* (Behörde bleibt ja untätig); Ausnahme: positive Massnahmen (Bsp: unnötige Beweismassnahmen)

Frist und Form

Kostenlosigkeit (?)

*Entscheid: **Keine** Zusprache einer Genugtuung; keine Frist zur Setzung einer Behandlung*

1. Grundlagen

Rechtsschutzmöglichkeiten

– Staatshaftungsverfahren

Überlange Verfahren können u.U. eine Staatshaftung nach sich ziehen (hohe Hürden)

Rechtsprechung: Die betroffene Person hat das Gericht auf einen drohenden Schaden durch die Rechtsverzögerung aufmerksam zu machen und hat um eine raschere Abwicklung des Verfahrens zu ersuchen (BGE 107 Ib 155 E. 2b/bb)

2. Dauer von Sozialversicherungsverfahren

Ein empirischer Streifzug

- Studie FISCHER/KOLLER/WIEDERKEHR

In der besagten Studie haben die Autoren über einen längeren Zeitraum verschiedene Datenerhebungen bei diversen kantonalen IV-Stellen vorgenommen und sind zu vielversprechenden Erkenntnissen gekommen.

Die damals erhobenen Stichproben zeigen, dass bei den untersuchten **kantonalen IV-Stellen** hinsichtlich polydisziplinärer Gutachten (vgl. Art. 72bis IVV) vom Zeitpunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs bis zum Eingang des Gutachtens bei den IV-Stellen **durchschnittlich 300 Tage** und damit fast 140 Tage länger als mono- und bidisziplinäre Gutachten benötigen.

Im Bereich der **Unfallversicherung** ist für den Untersuchungszeitraum festgestellt worden, dass interdisziplinäre Gutachten vom Zeitpunkt der Gewährung des rechtlichen Gehörs bis zum Eingang des Gutachtens beim Versicherer knapp 100 Tage länger gedauert haben als bei monodisziplinären Gutachten (monodisziplinär: **188 Tage**; interdisziplinär: **287 Tage**)

2. Dauer von Sozialversicherungsverfahren

Ein empirischer Streifzug

- Länge Rechtsmittelverfahren schwierig abzuschätzen
- Länge Rechtsmittelverfahren im Sozialversicherungsrecht empirisch (noch) nicht richtig erfasst
- Anhaltspunkte: Geschäftsberichte kantonaler Gerichte
- Im Tätigkeitsbericht des Jahres 2019 des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich wird **exemplarisch** Folgendes dargestellt: 3.8% der Beschwerdeverfahren dauern bis zu einem 1 Monat; 5.1% der Beschwerdeverfahren zwischen 1 Monat und 2 Monaten; 4.6% der Beschwerdefälle zwischen 2 Monaten und 3 Monaten; 11.5% der Beschwerdefälle zwischen 3 Monaten und 6 Monaten; 15.4% der Beschwerdefälle zwischen 6 Monaten und 12 Monaten; **57% der Beschwerdefälle zwischen 12 Monaten bis 24 Monaten** und 2.6% der Beschwerdefälle über 24 Monate

2. Dauer von Sozialversicherungsverfahren

Ein empirischer Streifzug

- Arbeitshypothese: Sozialversicherungsverfahren inkl. Rechtsmittelverfahren können unter Umständen sehr lange dauern
- Persönlicher Erfahrungswert: Durchschnittlich 7 Jahre

3. Rechtsstaatliche Problematiken

Problematik der Rückweisungen

- Worum geht es?
- Gericht stellt eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes fest (Art. 43 ATSG) / Beispiel: mangelhafte medizinische Gutachten (sehr häufiger Fall)
- Wie kann das Gericht genau vorgehen?
- Rückweisung an die Vorinstanz oder Einholung eines Gerichtsgutachtens (zur abschliessenden Klärung)

3. Rechtsstaatliche Problematiken

Problematik der Rückweisungen

- BGE 137 V 210: (Bedingte) Verpflichtung der kantonalen Gerichte zur Einholung von Gerichtsgutachten (zwecks Verfahrensstraffung)
- Einholung von Gerichtsgutachten in der Praxis teilweise sehr verpönt (zeitintensive Suche nach Gutachtern; Ausarbeitung Fragekatalog etc.)
- Umgehung: Rückweisung an die Vorinstanz
- Problem: Verfahrensdauer (oft in Konflikt mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK)

4. Lösungswege

Lösungen?

- Rechtsverzögerungsbeschwerde
- Beschwerde an den EGMR
- Prozessuales

Fragen?

Quellen

PHILIPP EGLI, Pflicht zur Herstellung der Spruchreife durch das Gericht? Eine kritische Würdigung des Rückweisungsverbots gemäss BGE 137 V 210, «Justice – Justiz – Giustizia» 4/2016.

SUSANNE FISCHER/DAVE KOLLER/RENÉ WIEDERKEHR, Das externe Gutachtenverfahren in der Sozialversicherung, Empirische Ergebnisse und Regelungsmodelle, Bern 2018.

CHRISTOPH GRABENWARTER/KATHARINA PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, Ein Studienbuch, 6. Aufl., München/Basel 2016.

HK-EMRK-MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, Art. 6 N 1 ff.

BSK ATSG-LENDFERS, Art. 56 N 1 ff.

MARCO WEISS, Der Anspruch auf Gerichtsgutachten im Sozialversicherungsrecht, HAVE 2018.

MARCO WEISS, Gerichtsgutachten: Rückweisungen an die Vorinstanz reduzieren, plädoyer 2020.